

neuen Anstalt acht Monate länger beibehalten werden mußte.

Ihre Deputation bittet Sie daher, diesen Mehraufwand nachträglich zu genehmigen.

**Präsident:** Das Wort wird zu diesem Gegenstande nicht verlangt. Ich schließe die Debatte.

„Will die Kammer beschließen, bei Kap. 50, Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden, die Etatüberschreitung von 1863 M. 64 Pf. sowie die außeretatmäßige Ausgabe von 400 M. nachträglich zu genehmigen?“

Einstimmig.

Die Debatte zu Kap. 53 ist eröffnet. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. **Sobe:** Meine Herren! Zu Kapitel 53 a und b habe ich zu bemerken, daß bei Tit. 3 eine außeretatmäßige Besoldung stattgefunden hat in Höhe von 1549 M. Da die Nahrungsmittelkontrolle in der Amtshauptmannschaft Meißen übernommen wurde, so mußte vom 1. Juli 1903 ab ein Assistent und ein Diener angestellt werden, und deshalb fand diese Mehrausgabe statt. Dieser Mehrausgabe steht aber unter Tit. 1 eine bedeutende Mehreinnahme gegenüber durch die Übernahme der Nahrungsmittelkontrolle im Bezirke Meißen. Durch diese Geschäftsvermehrung erklärt sich auch die Überschreitung von 179 M. 50 Pf. bei Tit. 4; denn durch die Vermehrung der Schreibarbeit machten sich selbstverständlich höhere Schreiblöhne nötig.

Auch hier bitte ich im Namen der Deputation, die Überschreitung nachträglich zu genehmigen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht gewünscht. Ich schließe die Debatte.

„Will die Kammer die Etatüberschreitung von 179 M. 50 Pf. und die außeretatmäßige Ausgabe von 1549 M. bei Kap. 53 genehmigen?“

Ich nehme an, daß die Herren, welche stehen, tatsächlich sitzen wollen.

Einstimmig.

Die Debatte zu Kap. 55 ist eröffnet. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. **Sobe:** Meine Herren! Bei diesem Kapitel fanden Überschreitungen statt zusammen in Höhe von 21,532 M. 24 Pf., und zwar entfallen auf Tit. 8, Schreiblöhne zc. betreffend, 248 M. 52 Pf. Es mußte nämlich infolge Vermehrung von Schreibarbeiten ein Diätist mehr angenommen werden.

Bedeutend ist die Überschreitung bei Tit. 11, nämlich 7631 M. 03 Pf., und bei Tit. 16 13,200 M. 16 Pf. Der Mehraufwand bei Tit. 11 wurde dadurch bedingt, daß die Klinik für große Haustiere durch den im Jahre 1902 fertig gestellten Neubau der Seuchenversuchsstation mit Nebengebäuden eine bedeutende Erweiterung erfahren hat. Es steht aber diesem Mehraufwande eine Mehreinnahme bei Tit. 2 teilweise entgegen, Einnahmen, die sich aus dem Tierhospital ergeben haben.

Bei Tit. 16 war die Überschreitung deshalb eine so hohe, weil die Fernsprecheinrichtung erweitert wurde und sich die Einrückungskosten und sonstigen Druckkosten erhöhten. Hauptsächlich aber erhöhten sich die Ausgaben deshalb, weil sich mit der Benutzung der zahlreichen Räumlichkeiten an der Tierärztlichen Hochschule, durch den Erweiterungsbau hergestellt, die Reinigungsarbeiten ungemain vermehrten und die veranschlagte Summe für den Betrieb der Heizungs- und Beleuchtungsanlagen in den Neubauten nicht ausreichten.

Weiter wurden durch Anschaffung von Apparaten und Instrumenten, verzeichnet unter Tit. 17, 452 M. 53 Pf. mehr aufgewendet, als im Etat eingestellt war. Die Anschaffung der Apparate und Instrumente war für den Unterricht und die betreffenden Übungen unbedingt notwendig.

Auch hier wird der hohen Kammer die nachträgliche Genehmigung empfohlen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, bei Kap. 55, Kommission für das Veterinärwesen, Tierärztliche Hochschule, sowie Physiologisch-chemische Versuchsstation und Physiologisches Institut die Etatüberschreitung von 21,532 M. 24 Pf. nachträglich zu genehmigen?“

Einstimmig.

Ich eröffne die Debatte zu Kap. 56. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. **Sobe:** Die Etatüberschreitung von 930 M. 77 Pf., verzeichnet in Tit. 8, wird begründet durch die unvorhergesehene Vermehrung der Ansprüche auf Beihilfen zu Ruhestandsunterstützungen für Hebammen. Die außeretatmäßigen Besoldungen von 5250 M. machten sich nötig durch Anstellung eines Tierarztes und 2 Fleischbeschauer in Teitschen und Bodenbach vom 1. April 1903 ab zur Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, Schlachtvieh- und